

Update Videoüberwachung – Aktuelles aus der Praxis der Aufsichtsbehörde



Sommerakademie
am 11. September 2023
in Kiel

Lena Thies/Volker Kühl

0431 988-1200

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Schwerpunkt

Datenschutzrechtliche Fragestellungen bei Videoüberwachung durch Privatpersonen

1. Grundsätze
2. Die „Haushaltsausnahme“
3. Beispiele aus der Praxis
4. Verfahren

Anwendbarkeit der der Datenschutz-Grundverordnung

Art. 2 DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten** sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Wann sind Bildaufnahmen personenbezogene Daten?

- Gesichtszüge
- Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade dieser Person zu eigen sind
- Sonstiges Körperbild, Körperhaltung
- Zeitpunkt und Ort
- Identifizierung mit weiteren Hilfsmitteln mit noch verhältnismäßigem Aufwand möglich
- Mögliche Erkennbarkeit durch einen mehr- oder mindergroßen Bekanntenkreis

(VG Schwerin, U. v. 18.06.2015 – 6 B 1637/15 SN,
Kammergericht Berlin, U. v. 22.01.2015 – 10 U 134/14)

Rechtsgrundlage

Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Prüfung des Sachverhalts in der Praxis

- **Berechtigte Interessen:**
 - > weites Begriffsverständnis, z. B. wirtschaftliche / ideelle Interessen, Schutz von Grundrechten, ...
- **Eignung:**
 - > eignet sich die Videoüberwachung in ihrer jeweiligen Ausgestaltung für den jeweiligen Zweck?
- **Erforderlichkeit:**
 - > kann das berechtigte Interesse in zumutbarer Weise durch andere Mittel gewahrt werden? (ErwGr. 39)
- **Verhältnismäßigkeit:**
 - > Abwägung zwischen den zu wahrenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen und den zu schützenden Interessen der betroffenen Personen

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von [Titel V Kapitel 2 EUV](#) fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

Persönliche oder familiäre Tätigkeiten

Generell:

- > kein Bezug zu beruflicher oder wirtschaftlicher Tätigkeit (ErwGr. 18)
- > Daten zur eigenen Freizeitgestaltung (Hobbys, Urlaub, private Adressverzeichnisse, Tagebücher, ...)

In Bezug auf Videoüberwachung:

- > **keine** persönliche oder familiäre Tätigkeit, wenn **öffentlicher Raum** oder das **Privatgelände Dritter** durch Kameras erfasst wird
- > **keine** persönliche oder familiäre Tätigkeit, wenn Aufnahmen **veröffentlicht** werden

(vgl. Paal/Pauly/Ernst, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 2 Rn. 16-21; EuGH, U. v. 11.12.2014 – C-212/13)



Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

- Videoaufnahmen zu privaten Zwecken, z. B. Urlaubsvideos, Erinnerungsaufnahmen, etc.
- Stationäre Videoüberwachung des eigenen, privat genutzten Grundstücksbereichs

Beispiele aus der Praxis

1. Eine Privatperson überwacht ihr **eigenes und privat genutztes Grundstück** (Garten) aus Sicherheitsgründen.
 - Greift hier die Haushaltsausnahme?
 - > Ja!
 - Was folgt daraus?
 - > keine Hinweisbeschilderung notwendig
 - > keine Begrenzungen hinsichtlich der Speicherdauer
 - > keine weiteren Verpflichtungen aus der DSGVO

Beispiele aus der Praxis

2. Eine Privatperson überwacht den **Vorgarten** und den gesamten, angrenzenden **öffentlichen Gehweg für den Fall, dass möglicherweise einmal eingebrochen wird.**
 - Greift hier die Haushaltsausnahme?
 - > Nein!
 - Was folgt daraus?
 - > Prüfung der Videoüberwachung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - > Ergebnis: Erfassung des **öffentlichen Bereiches** ist **regelmäßig unzulässig**

Beispiele aus der Praxis

2. Abwandlung: Eine Privatperson überwacht den **Vorgarten** und einen Teil des angrenzenden **öffentlichen Gehwegs**, da **der Zaun ständig erheblich beschädigt wird.**

- Was folgt daraus?
 - > Prüfung der Videoüberwachung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)
 - > Berechtigte Interessen?
 - > Eignung?
 - > Erforderlichkeit?
 - > Verhältnismäßigkeit?

Beispiele aus der Praxis

3. Eine Privatperson überwacht das **eigene Grundstück** und vermutlich auch das **benachbarte Grundstück**.

Greift hier die Haushaltsausnahme?

-> Nicht für das benachbarte Grundstück.

Was folgt daraus?

-> Art. 57 DSGVO: Untersuchung in **angemessenem Umfang**

-> **Zivilrechtsweg** (Abwehr- und Unterlassungsansprüche, Schadensersatz nach §§ 1004, 823 BGB)

-> ggf. **Straftat** (§§ 201, 201a StGB)

Ablauf des Verwaltungsverfahrens

- **Anhörung** (freiwillig, § 87 LVwG; ErwG 129)
- **Auskunftsersuchen** (verpflichtend, Art. 58 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)
- **Rechtliche Bewertung** (nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, ggf. mit Hinweisen zur rechtskonformen Gestaltung, falls möglich)
- Szenario 1: Kein Verstoß festzustellen oder Hinweise werden umgesetzt -> Einstellung
- Szenario 2: Keine Reaktion -> **Anordnung** (Art. 58 Abs. 2 Buchst. d, f DSGVO)
- Szenario 2a: Anordnung wird umgesetzt -> Einstellung
- Szenario 2b: Keine Reaktion -> **Vollzug** (§§ 228 ff. LVwG, insbes. Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern)

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***